Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Bern

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch

Per E-Mail an:
jonas.amstutz@bj.admin.ch

11.09.2025

SP-Stellungnahme zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir nachfolgend gerne nutzen.

1. Zusammenfassung der Vorlage

Mit der vorliegenden Teilrevision des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) will der Bundesrat die Rechtsstellung juristischer Personen im Datenschutzbereich dauerhaft regeln. Hintergrund ist die Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG) von 2020, mit welcher der Schutz von Daten juristischer Personen aus dem Geltungsbereich des DSG gestrichen wurde. Seither gilt für die Bearbeitung von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane eine befristete Übergangsbestimmung in Art. 71 DSG, die Ende August 2028 ausläuft.

Die nun vorgeschlagene Revision überführt diese Übergangsbestimmung dauerhaft ins RVOG. Damit soll sichergestellt werden, dass Bundesorgane auch künftig Daten juristischer Personen auf einer klaren gesetzlichen Grundlage bearbeiten können und deren grundrechtlich geschützte Ansprüche – insbesondere Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrechte gemäss Art. 13 Abs. 2 BV – ausdrücklich geregelt werden. Überdies werden die Anforderungen, welche an die Bearbeitung und Bekanntgabe von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane gestellt werden, weitgehend an die Vorgaben für Personendaten natürlicher Personen im DSG angepasst.

Ziel der Revision ist es, Rechtsklarheit zu schaffen, die Kohärenz mit dem DSG zu wahren und aufwändige Anpassungen zahlreicher Spezialgesetze zu vermeiden.

2. Grundsätzliche Haltung der SP zur Vorlage

Die SP Schweiz begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung der Vorlage. Es ist ein folgerichtiger und wichtiger Schritt, das in Art. 13 Abs. 2 BV verankerte Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch für juristische Personen klar abzusichern und damit die seit der DSG-Revision bestehende Unsicherheit zu überwinden. Ein verlässlicher Rechtsrahmen stärkt die Rechtssicherheit, schafft Transparenz für Verwaltung wie Betroffene und trägt dazu bei, die Einheitlichkeit des öffentlichen Datenschutzes zu wahren.

Gleichzeitig ist beim Datenschutz juristischer Personen Sorgfalt geboten. Datenschutz darf nicht dazu führen, dass mächtige wirtschaftliche Akteure die Transparenzpflichten des Staates oder das Öffentlichkeitsprinzip aushebeln. Entscheidend ist daher eine differenzierte Regelung, die tatsächliche Schutzbedürfnisse – etwa von kleineren Organisationen oder Vereinen – ernst nimmt, ohne demokratische Kontrollrechte oder den Zugang zu Informationen von öffentlichem Interesse einzuschränken. Die SP setzt sich für eine ausgewogene Lösung ein, die sowohl Grundrechte schützt als auch Transparenz und demokratische Kontrolle sicherstellt.

3. Art. 57s^{bis} VE-RVOG – Auffangregelung

Mit der dauerhaften Überführung der bisherigen Übergangsregelung aus Art. 71 DSG in das RVOG wird eine generelle Auffangnorm geschaffen. Damit könnten Bundesbehörden künftig Daten juristischer Personen – unter Rückgriff auf die Regelungen, die für natürliche Personen gelten – auch dann bearbeiten, wenn keine ausdrückliche spezialgesetzliche Grundlage dafür besteht. Aufgrund der Vielzahl und Komplexität der betroffenen Sachbereiche und insbesondere um Rechtslücken zu verhindern, erscheint dies grundsätzlich sinnvoll.

Allerdings wirft die pauschale Auffangregel verfassungsrechtliche Fragen auf: Das Legalitätsprinzip verlangt bei schwerwiegenden Grundrechtseingriffen eine gesetzliche Grundlage mit genügender Normdichte. Eine blanketartige Bestimmung kann diesen Anforderungen nicht in allen Fällen gerecht werden.

Die SP regt deshalb an:

- Prüfung der besonders eingriffsintensiven Fallgruppen, bei denen spezifische spezialgesetzliche Grundlagen geschaffen werden müssen.
- Beschränkung der Auffangregelung auf Konstellationen mit geringem Eingriffscharakter, um Verhältnismässigkeit und Rechtssicherheit zu wahren.

Dieses differenzierte Vorgehen würde gezielt dort präzise Normen schaffen, wo sie nötig sind, und gleichzeitig unnötige Regulierung vermeiden.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Theaterplatz 4
Postfach · 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70
info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

4. Art. 57t VE-RVOG – Auskunftsrecht

Die ausdrückliche Verankerung des Auskunftsrechts für juristische Personen auch ausserhalb laufender Verfahren ist ein wichtiger Fortschritt. So wird die bisherige Lücke geschlossen und die Durchsetzung grundrechtlicher Ansprüche verbessert.

Unverständlich ist jedoch die vorgesehene Privilegierung juristischer gegenüber natürlichen Personen: Während natürliche Personen gemäss der Parallelbestimmung in Art. 25 Abs. 2 lit. d DSG Anspruch auf Mitteilung der «Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder, falls das nicht möglich ist, [der] Kriterien zur Festlegung dieser Dauer» haben, soll juristischen Personen ohne Einschränkung die konkrete «Aufbewahrungsdauer» mitgeteilt werden.

Hier wäre eine Harmonisierung mit Art. 25 Abs. 2 lit. d DSG angezeigt, erklärt doch der erläuternde Bericht an verschiedenen Stellen, keine Asymmetrie kreieren zu wollen, welche juristische gegenüber natürlichen Personen unbegründet privilegiert (vgl. S.13 und S. 18).

5. Art. 57w VE-RVOG – Öffentlichkeitsprinzip

Kritisch beurteilt die SP die vorgesehene Gleichstellung juristischer und natürlicher Personen im Bereich des Öffentlichkeitsgesetzes (BGÖ). So verweist Art. 57w VE-RVOG auf Art. 57v VE-RVOG, wobei diese zwei Artikel exakt Art. 41 und 42 DSG nachgebildet sind. Dadurch könnten juristische Personen – genau wie Privatpersonen – bei BGÖ-Gesuchen, die ihre Daten betreffen, Unterlassungs-, Beseitigungs- und Feststellungsansprüche geltend machen.

Das BGÖ verfolgt aber den Zweck, Transparenz über staatliches Handeln herzustellen und der Öffentlichkeit Zugang zu amtlichen Dokumenten zu sichern. Hier besteht ein überwiegendes demokratisches Interesse, das nicht durch überdehnte Datenschutzrechte von Unternehmen blockiert werden darf. Eine zu weitgehende Gleichstellung mit natürlichen Personen birgt die Gefahr, dass Unternehmen missbräuchlich Einspruch erheben, um die Herausgabe von Informationen von erheblichem öffentlichem Interesse zu verhindern.

Dabei sind juristische Personen nicht schutzlos. Bereits heute gewährt Art. 11 Abs. 1 BGÖ ihnen das Recht auf Anhörung, bevor eine Behörde die Herausgabe von sie betreffenden Daten beschliesst. In diesem Verfahren können Unternehmen ihre Einwände vorbringen, und die Behörde muss eine sorgfältige Interessenabwägung zwischen Transparenz und Geheimnisschutz vornehmen. Dies stellt einen angemessenen und wirksamen Schutz dar.

Die SP regt deshalb an, Art. 57w VE-RVOG zu streichen. Damit wird verhindert, dass das Öffentlichkeitsprinzip geschwächt und die demokratische Kontrolle des staatlichen Handelns ausgehöhlt wird.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Theaterplatz 4
Postfach · 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70
info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

6. Schlussbemerkung

Die SP Schweiz unterstützt die Vorlage in ihrer Zielsetzung, den Datenschutz für juristische Personen dauerhaft zu regeln und Rechtsklarheit zu schaffen. Gleichzeitig sind präzise Nachbesserungen erforderlich, um:

- das Legalitätsprinzip zu wahren,
- die kohärente Gleichbehandlung mit natürlichen Personen sicherzustellen,
- und die Transparenz- und Demokratieprinzipien nicht zu schwächen.

Mit diesen Anpassungen kann die Revision einen wichtigen Beitrag zu einem ausgewogenen, grundrechtskonformen und demokratisch legitimierten Datenschutzrahmen leisten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Carla Müller
Politische Fachreferentin

Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Theaterplatz 4
Postfach · 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70
info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch